Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Parlamentsdienste
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll
20. Sitzung des Gemeinderats vom 4. November 2026

886. 2025/525
Weisung vom 12.11.2025:
Departement der Industriellen Betriebe, Wärmeversorgungsverordnung, Teilrevision; Abschreibung einer Motion

Antrag des Stadtrats

1. Die Wärmeversorgungsverordnung (WVV) vom 16. März 2022 (AS 734.100) wird gemäss Beilage (datiert vom 12. November 2025) geändert.
2. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der Wärmeversorgungsverordnung vom [Datum GRB]:
   a. Für die Gebietskonzession für den Bau und Betrieb eines thermischen Netzes im Gebiet Tiefenbrunnen (STRB Nr. 1213/2024) gilt das bisherige Recht.
   b. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision bestehende privatrechtliche Verträge mit Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden auf dem städtischen Gebiet unterstehen bis zu deren Änderung oder Auflösung dem Privatrecht.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion GR Nr. 2022/441 von Andreas Kirstein (AL), Albert Leiser (FDP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 14. September 2022 betreffend Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme gemäss Energieplan wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Stéphane Braune (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird gebeten, dem Gemeinderat innert 12 Monaten eine neue Weisung vorzulegen, welche in der revidierten Wärmeversorgungsverordnung (WVV, AS 734.100) folgendes festhält:

1. Die zuständige städtische Stelle erhebt höchstens kostendeckende Tarife für die Fernwärme.
2. Die Verzinsung des Kapitals erfolgt maximal zum gleichen Zinssatz wie der vom UVEK resp. von der ElCom festgelegte Zinssatz für die Stromversorgung und die Grundsätze der Verzinsung legt der Gemeinderat fest.
3. Der zuständigen städtischen Stelle wird eine «Wirtschaftlichkeitsgarantie» gewährt, welche die Risiken abdeckt, falls eine Erschliessung aufgrund zu wenig anschlussinteressierten Eigentümerschaften mittelfristig wider Erwarten unwirtschaftlich sein sollte.
4. In den Lieferverträgen wird den Fernwärmekund*innen eine minimale Laufzeit gewährt. Während dieser Laufzeit wird den Fernwärmekund*innen keine erneute Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.
5. Die Grundgebühr wird anhand der gemessenen und nicht der abonnierten Leistung erhoben.

Der Stadtrat wird weiter gebeten, vor Auflage der neuen Weisung den Preisüberwacher zum geänderten Tarifmodell für die Fernwärme und die damit verbundenen Preiserhöhungen anzuhören.

Mehrheit:	Referat: Stéphane Braune (FDP); Thomas Bühler (Die Mitte), Tom Cassee (SP), Catalina Gajardo Hofmann (Grüne), Alana Gerdes (FDP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Simone Widmer (Grüne), Alice Kohli (SP), Camille Roseau (SP), Patrick Tscherrig (SP)
Minderheit:	Referat: Christian Häberli (AL); Markus Merki (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Frank-Elmar Linxweiler (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 6 «Gebietsauftrag a. Grundsatz», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 6 Abs. 2 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

[2] Die zuständige städtische Stelle strebt mit dem Betrieb der thermischen Netze keinen Gewinn an.

Mehrheit:	Referat: Thomas Bühler (Die Mitte); Markus Merki (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Tom Cassee (SP), Catalina Gajardo Hofmann (Grüne), Alana Gerdes (FDP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Simone Widmer (Grüne), Alice Kohli (SP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Camille Roseau (SP), Patrick Tscherrig (SP)
Minderheit:	Referat: Christian Häberli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «c. Vorgaben» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 1:

[1] Für Gebietsaufträge gelten folgende kumulative Vorgaben:

~~lit. a–b unverändert.~~

a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens siebzig Prozent; spätestens ab 2035 beträgt der Anteil neunzig Prozent und spätestens ab 2040 beträgt der Anteil hundert Prozent;

lit. b unverändert.

c. Im Endausbau wird Wärmeenergie gemäss gebietsspezifischem Deckungsgrad geliefert.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Catalina Gajardo Hofmann (Grüne); Markus Merki (GLP), Präsidium; Thomas Bühler (Die Mitte), Tom Cassee (SP), Christian Häberli (AL), Yves Henz (Grüne) i. V. von Simone Widmer (Grüne), Alice Kohli (SP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Camille Roseau (SP), Patrick Tscherrig (SP)
Minderheit:	Referat: Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Alana Gerdes (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 11a «Grundsatz» Abs. 2 lit. a

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 11a Abs. 2 lit. a:

a. die Kapitalkosten einschliesslich einer risikogerechten Verzinsung des Kapitals. Die Grundsätze der Verzinsung legt der Gemeinderat fest. Der Zinssatz darf höchstens so hoch sein wie der von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festgelegte Zinssatz für die Stromversorgung;

Mehrheit:	Referat: Stéphane Braune (FDP); Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Thomas Bühler (Die Mitte), Tom Cassee (SP), Alana Gerdes (FDP), Alice Kohli (SP), Camille Roseau (SP), Patrick Tscherrig (SP)
Minderheit:	Referat: Christian Häberli (AL); Markus Merki (GLP), Präsidium; Frank-Elmar Linxweiler (GLP)
Enthaltung:	Catalina Gajardo Hofmann (Grüne), Yves Henz (Grüne) i. V. von Simone Widmer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 21 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 11c «Anschlussgebühren» Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 11c Abs. 2:

[2] Sie bemessen sich insbesondere anhand:

a. der Leistungsfähigkeit des Anschlusses;
b. ~~der Baukosten.~~einer Pauschale für die durchschnittlichen Baukosten für Anschlüsse im ganzen Netz;
c. der Baukostenzuschläge, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer nicht die kürzeste Möglichkeit für den Netzanschluss wählen.

Mehrheit:	Referat: Frank-Elmar Linxweiler (GLP); Markus Merki (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Thomas Bühler (Die Mitte), Alana Gerdes (FDP)
Minderheit:	Yves Henz (Grüne) i. V. von Simone Widmer (Grüne), Referat; Catalina Gajardo Hofmann (Grüne), Christian Häberli (AL)
Enthaltung:	Tom Cassee (SP), Alice Kohli (SP), Camille Roseau (SP), Patrick Tscherrig (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 11c «Anschlussgebühren» Abs. 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende neue lit. d von Art. 11c Abs. 3:

d. Für die Anschlussgebühr legt die zuständige städtische Stelle in den Lieferverträgen eine minimale Laufzeit fest. Während dieser Periode wird den Kundinnen und Kunden der Fernwärme keine erneute Anschlussgebühr verrechnet - dies auch dann nicht, wenn an der Hauszuleitung oder Übergabestation Reparaturen oder Ersatzmassnahmen durchgeführt werden müssen, die nicht auf geänderte Kundenbedürfnisse zurückzuführen sind.

Mehrheit:	Referat: Stéphane Braune (FDP); Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Thomas Bühler (Die Mitte), Tom Cassee (SP), Catalina Gajardo Hofmann (Grüne), Alana Gerdes (FDP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Simone Widmer (Grüne), Alice Kohli (SP), Camille Roseau (SP), Patrick Tscherrig (SP)
Minderheit:	Referat: Christian Häberli (AL)
Enthaltung:	Markus Merki (GLP), Präsidium; Frank-Elmar Linxweiler (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 22 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Art. 11d «Grundgebühren» Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 11d Abs. 2:

[2] Sie bemessen sich anhand der ~~abonniertengemessenen~~ Leistung.

Mehrheit:	Referat: Stéphane Braune (FDP); Markus Merki (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Tom Cassee (SP), Alana Gerdes (FDP), Alice Kohli (SP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Camille Roseau (SP), Patrick Tscherrig (SP)
Minderheit:	Referat: Christian Häberli (AL); Catalina Gajardo Hofmann (Grüne), Yves Henz (Grüne) i. V. von Simone Widmer (Grüne)
Enthaltung:	Thomas Bühler (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die neuen und die geänderten Artikel der Wärmeversorgungsverordnung (WVV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 734.100
Wärmeversorgungsverordnung (WVV)
Änderung vom …

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden auf dem Gebiet der Stadt mittels:

a. thermischer Netze;
b. Energieverbunde mit Legitimation;
c. Gasversorgung.

[2] Die Berichterstattung gemäss Art. 22a gilt für Betreiberinnen und Betreiber sämtlicher Energieverbunde.

Zweck

Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:

lit. a–d unverändert.

e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden in der Stadt mit Wärme beizutragen.

Begriffe

Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:

a. Energieverbunde: leitungsgebundene Systeme für die Bereitstellung oder die Abnahme von Wärme;
b. thermische Netze: Energieverbunde mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung;
c. Gasversorgung: Betrieb des Gasnetzes und Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden, für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung für Energieverbunde;
d. Deckungsgrad: prozentualer Anteil der gelieferten Wärmeenergie im Verhältnis zum gesamten Wärmebedarf in einem Gebiet;
e. fossilfreie Energieträger: erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme.

Ziele

Art. 4 Abs. 1 unverändert.

[2] Bis 2040 sollen mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets erschlossen werden mit:

a. thermischen Netzen;
b. Energieverbunden mit Legitimation.

II. Thermische Netze

A. Leistungs- und Gebietsauftrag

Leistungsauftrag

Art. 5 [1] Die Stadt baut und betreibt thermische Netze.

[2] Sie kann mit anderen Gemeinden und Dritten zusammenarbeiten.

Gebietsauftrag
a. Grundsatz

Art. 6 Der Stadtrat erteilt der zuständigen städtischen Stelle für den Bau und den Betrieb thermischer Netze gebietsbezogene Versorgungsaufträge (Gebietsaufträge).

b. Voraussetzungen

Art. 7 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen gelten folgende kumulative energieplanerische Voraussetzungen:

a. Für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht eine genügend hohe Wärmenachfrage.

b. Für eine Mehrheit der Gebäude ist eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c. Vorgaben

Art. 8 [1] Für Gebietsaufträge gelten folgende kumulative Vorgaben:

a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens siebzig Prozent; spätestens ab 2035 beträgt der Anteil neunzig Prozent und spätestens ab 2040 beträgt der Anteil hundert Prozent;

lit. b unverändert.

c. Im Endausbau wird Wärmeenergie gemäss gebietsspezifischem Deckungsgrad geliefert.

[2] Der Deckungsgrad wird im Rahmen der Energieplanung festgelegt.

Art. 9 wird aufgehoben.

B. Anschluss und Durchleitung

Anschluss innerhalb des Gebiets a. Grundsatz

Art. 9a Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Gebiets eines thermischen Netzes haben grundsätzlich Anspruch auf Anschluss ihrer Gebäude.

b. Ausnahmen

Art. 9b [1] Der Anspruch auf Anschluss kann ausnahmsweise abgelehnt oder eingeschränkt werden, wenn ein solcher aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht angemessen ist.

[2] Der Stadtrat kann insbesondere festlegen, dass:

a. mehrere Gebäude gemeinsam angeschlossen werden, wenn den Eigentümerinnen und Eigentümern daraus keine wesentlichen finanziellen Nachteile entstehen;

b. ein Anschluss abgelehnt oder die Anschlussleistung eingeschränkt wird, wenn am Standort des Gebäudes eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Anschluss ausserhalb des Gebiets

Art. 9c [1] Gebäude ausserhalb des Gebiets eines thermischen Netzes können ausnahmsweise angeschlossen werden, insbesondere wenn:

a. eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist; und

b. ein Anschluss an das thermische Netz technisch möglich ist und die Kosten verhältnismässig sind.

[2] Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.

Art. 10 wird aufgehoben.

Rechtsverhältnis

Art. 11 [1] Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden ist öffentlich-rechtlich.

[2] Der Stadtrat kann das Rechtsverhältnis mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bei besonderen Verhältnissen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, wenn:

a. abweichende Konditionen erforderlich sind; und
b. die Grundsätze der Gebührenfestsetzung gemäss Art. 11a und die Zusammensetzung der Gebühren gemäss Art. 11b beachtet werden.

C. Gebühren

Grundsatz

Art. 11a [1] Die Stadt erhebt Gebühren für:

a. den Anschluss von Gebäuden;
b. die Bereitstellung und die Abnahme von Wärme.

[2] Die Gebühren decken:

a. die Kapitalkosten einschliesslich einer risikogerechten Verzinsung des Kapitals;
b. die betriebsbedingten Kosten.

[3] Der Stadtrat legt die Gebühren fest und kann Pauschalen vorsehen.

Gebührenarten

Art. 11b Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

a. Anschlussgebühren;
b. Grundgebühren;
c. Verbrauchsgebühren;
d. Dienstleistungsgebühren.

Anschlussgebühren

Art. 11c [1] Die Anschlussgebühren decken die Kosten für den Anschluss von Gebäuden und können einen Netzkostenbeitrag enthalten.

[2] Sie bemessen sich insbesondere anhand:

a. der Leistungsfähigkeit des Anschlusses;
b. der Baukosten.

[3] Die Anschlussgebühren werden erhoben:

a. beim Anschluss von Gebäuden;
b. bei der Erneuerung von Anschlüssen;
c. bei der Änderung von Anschlüssen.

Grundgebühren

Art. 11d [1] Die Grundgebühren decken die Kosten für das Vorhalten und den Betrieb der erforderlichen Infrastruktur und können einen Anschlusskostenbeitrag enthalten.

[2] Sie bemessen sich anhand der abonnierten Leistung.

Verbrauchsgebühren

Art. 11e [1] Die Verbrauchsgebühren decken die variablen Kosten für die Produktion und die Lieferung der Energie.

[2] Sie bemessen sich anhand der tatsächlich bezogenen Energie.

Differenzierung

Art. 11f Die Grund- und Verbrauchsgebühren können gestützt auf folgende Kriterien differenziert festgelegt werden:

a. Wärme- und Kältelieferungen;
b. Grad der Ökologisierung der Energie;

c. Effizienz der Anlagennutzung;
d. Anschlussart;
e. Bezugsprofil.

Dienstleistungsgebühren

Art. 11g [1] Die Dienstleistungsgebühren decken die Kosten für besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit thermischen Netzen.
[2] Sie bemessen sich anhand der entstandenen Kosten.

Art. 12–15 werden aufgehoben.

III. Energieverbunde mit Legitimation

Voraussetzungen

Art. 15a Der Stadtrat kann auf Antrag einen Energieverbund als einem thermischen Netz gleichwertig anerkennen, wenn der Energieverbund über eine vergleichbare energieplanerische und ökologische Legitimation wie ein thermisches Netz verfügt (Energieverbund mit Legitimation).

Titel vor Art. 16:

IV. Gasversorgung

V. Schlussbestimmungen

Berichterstattung

Art. 22a Der Stadtrat regelt die Berichterstattung der Betreiberinnen und Betreiber von Energieverbunden und der Gasnetzeigentümerin für folgende Zwecke:
a. das Treibhausgasmonitoring gemäss Art. 152a GO;
b. die kommunale Energieplanung.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat